

# Inhaltsverzeichnis

<b>BGB Allgemeiner Teil</b>	<b>3</b>
<b>Geschäftsfähigkeit</b>	<b>4</b>
Lebensalter im Recht	4
<b>Geschäftsunfähigkeit</b>	<b>4</b>
Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen	4
<b>Verträge mit beschränkt Geschäftsfähigen</b>	<b>4</b>
Einseitige Rechtsgeschäfte	5
Ausnahmen	5
Gutgläubigkeit bei Geschäftsunfähigen	5
<b>Formvorschriften</b>	<b>5</b>
4 Ziele der Formvorschriften im	5
Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Formvorschriften	6
<b>Willenserklärungen</b>	<b>6</b>
<b>Voraussetzungen</b>	<b>6</b>
drei Voraussetzungen des Angebotes	6
Auslegung von Willenserklärungen	7
Ausnahmefälle für Schweigen als Willenserklärung	7
<b>Wirksamwerden von Willenserklärungen</b>	<b>7</b>
nicht empfangsbedürftige WE	7
empfangsbedürftige WE	7
Beweislast des Zugangs von Willenserklärungen	7
Widerruf einer Willenserklärungen	7
Einzelfälle zum Zugang von Willenserklärungen	8
<b>Zugang an eine Mittelsperson</b>	<b>8</b>
Empfangsbote	8
Erklärungsbote	8
<b>Fälle zu Willenserklärungen</b>	<b>8</b>
Kauf im Supermarkt	8
<b>Anfechtung einer Willenserklärung:</b>	<b>8</b>
Voraussetzungen	9
Wirkung	9
<b>Der Vertrag</b>	<b>10</b>
pacta sunt servanda	10
Gefälligkeitsverhältnis	10
invatio ad offerendum	10
Abstraktionsprinzip	10
Dissens	10
<b>der Antrag</b>	<b>11</b>
wann erlischt ein Antrag [§ 145 ]	11
Rechtzeitigkeit der Annahme	11
verspätete/abgeänderte Annahme [§ 150 ]	11
Zugang einer Annahmeerklärung	11
<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	<b>11</b>
Einbeziehung der AGB`s in einen Vertrag [§305]	11
Inhalt der §§ 305 - 310	12
Rechtsfolgen bei unwirksamen Klauseln	12

<b>die Stellvertretung</b>	<b>12</b>
Voraussetzungen für die Stellvertretung.	12
Rechtsgeschäft trotz fehlender Vertretungsmacht	13
Erteilung der Vollmacht [§ 167 ]	13
Erlöschen der Vollmacht [§ 168 ]	13
Gutgläubensschutz	13
Rechtsscheinvollmacht	13
Vertretung bei einseitigem Rechtsgeschäft [§ 174 ]	13
kollusives Zusammenwirken	14
In Sich Geschäft	14
<b>Fristen und Termine</b>	<b>14</b>
Fristbeginn und Fristende [§ 187, 188 ]	14
Fristende auf einem Sonn oder Feiertag [§ 191 ]	14
<b>Verjährung</b>	<b>15</b>
Unterschied zwischen Einrede und Einwendungen	15
Prüfung der Verjährung	15
regelmäßige Verjährung	15
Fälligkeit von Ansprüchen	15
10-jährige Verjährungsfrist [§ 199 Abs. 3 ]	15
30 -jährige Verjährungsfrist [§ 197 ]	16
Beispiele für Neubeginn der Frist	16
Beispiele für Hemmungen [§ 203-213 ]	16
Verjährung bei Schweigen/Nichtstellungnahme	16
Verjährung von Mängelansprüchen	16
Ansprüche gegen Rechtsanwälte	16

# BGB Allgemeiner Teil

## Rechtsnormen

- **gesetzt (kodifiziert)**
  - Gesetze (materiell + formell)
  - Rechtsverordnungen (nur materiell)
  - Satzungen (nur materiell)
- **stillschweigend geübt**
  - Gewohnheitsrecht
- **Richterrecht**
  - schafft keine Rechtsnormen
  - Rechtsfindung, bei Lücken im Gesetz (z.B. Streikrecht)

## Gesetz im materiellen Sinn.

- **Gesetze, die Rechtsnormen begründen.**
- **Gesetze nur im formellen Sinn**
  - nicht für unbestimmt viele Personen und Fälle geregelt (z.B. Haushaltsplan)

## Entstehung eines Gesetzes

- **Gesetzesinitiative, einbringen eines Gesetzes in den Bundestag**
- **Feststellung des Inhaltes in drei Lesungen**
- **Beteiligung des Bundesrates**
- **Ausfertigung durch den Bundespräsidenten**
- **Publikation im Bundesgesetzblatt**

## privates und öffentliches Recht

- **Abgrenzung nach der neueren Subjekttheorie**
  - öffentliches Recht, wenn Berechtigte oder Verpflichtete ausschließlich fähige hoheitliche Gewalt sind
  - Staat ist mindestens auf einer Seite beteiligt

## die sechs Gerichtsbarkeiten

- **Verfassungsgericht**
- **ordentliche Gerichtsbarkeit**
- **Arbeitsgericht**
- **Sozialgericht**
- **Finanzgericht**
- **Verwaltungsgericht**

## drei Ausprägungen der Privatautonomie des

- **Abschlussfreiheit**
- **Inhaltsfreiheit**
- **Formfreiheit**

## Schema der Rechtsanwendung

- **abstrakter Tatbestand → Rechtsfolge**
  - Tatbestand voranstellen, prüfen ob Sachverhalte den Tatbestand erfüllt (**Subsumtion**), dann tritt die Rechtsfolge ein.

## Was ist eine Anspruchsgrundlage

- **gesetzliche Vorschrift, die besagt, das einen Teil unter bestimmten Voraussetzungen von einem anderen Tun oder Unterlassen verlangen kann [§194]**

## was ist ein Rechtsgeschäft

- **Tatbestand, die als wesentlicher Bestandteil einer oder mehrere Willenserklärungen enthält, auf Grund derer eine unmittelbare Rechtsfolge eintritt**

# Geschäftsfähigkeit

- Fähigkeit, rechtswirksame Willenserklärungen abzugeben

## Lebensalter im Recht

<u>lt. Jugendschutzgesetz:</u> Kinder ⇒ unter 15 Jahre Jugendliche ⇒ 15 bis 18 Jahre		
<b>Rechtsfähigkeit</b> [§1 ]	<b>Geschäftsfähigkeit</b>	<b>Deliktsfähigkeit Strafmündigkeit</b>
<i>Rechte sind Ansprüche, die dem Menschen zustehen</i>	<i>Recht seine Rechte persönlich auszuüben</i>	<i>Haftbarkeit der Person abgestuft nach Alter und Verantwort. eines Täters</i>
ab Geburt	unfähig: <7 Jahre - Geistesranke	beschränkt deliktsfähig 7-18 Jahre
Einschränkung durch Gerichtsurteil möglich	beschränkt fähig: 7-18 Jahre	strafmündig ab 14 Jahre

- Testierfähig ab 16 Jahren [§ 2229 ]

## Geschäftsunfähigkeit

- **Kinder unter 7 Jahren [§104 ]**
- **Dauerhafte Störung der Geistestätigkeit [§104 ]**
  - Krankhafte Geistesstörung
- **Geschäftsfähige in „lichten Augenblicken“**
  - WE sind nichtig [§105 ]
  - Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit
  - *Volltrunkenheit, Drogenrausch, Epilepsie*

## Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen

- **sind nichtig.**
  - Rechtsgeschäfte für Geschäftsunfähige können nur gesetzl. Vertreter abschließen [§ 1626,1793]

## Verträge mit beschränkt Geschäftsfähigen

- **gültig, wenn nur zum rechtlichen Vorteil**
  - der wirtschaftliche Vorteil spielt keine Rolle
  - *keine Zahlungsverpflichtungen etc...*
  - Kaufvertrag unwirksam, Übereignung aber nur zum rechtl. Vorteil und daher wirksam  
→vgl. Abstraktionsprinzip

### sonst nur mit Zustimmung wirksam

- **vorherige Einwilligung [§§ 107,183]**
  - Vertrag ohne Einwilligung ist schwebend unwirksam
- **nachträgliche Genehmigung [§ 108,§184]**
  - Rechtsgeschäft wird wirksam [§108 ]
  - bei Aufforderung durch den anderen Vertragspartner muss Genehmigung innerhalb von zwei Wochen erfolgen, sonst gilt sie als verweigert
  - Eine Genehmigung dem Minderjährigen gegenüber wird bei Aufforderung unwirksam

## Einseitige Rechtsgeschäfte

- **nur mit vorheriger Einwilligung wirksam, sonst unwirksam [§111 ]**

## Ausnahmen

- **Taschengeldparagraph [§110 ]**
  - Leistung muss vollendet sein, keine Ratenzahlung etc.
  - Zur freien Verfügung heißt auch ohne Einschränkungen der Eltern
- **Dienst/Arbeitsverhältnis [§112,113]**

## Gutgläubigkeit bei Geschäftsunfähigen

- **sind immer gutgläubig**

# Formvorschriften

## 4 Ziele der Formvorschriften im

- **Warnfunktion**
  - Schutz vor Übereilung
- **Schutzfunktion**
  - Sicherstellung der Beratung über die Reichweite eines Rechtsgeschäftes
- **Beweisfunktion**
- **Abschlussfunktion**
  - die Unterschrift muss unten die Urkunde abschließen

## gesetzliche Schriftform [§ 126 ]

- **Urkunde muss erstellt werden**
- **eigenständige Unterschrift muss den Text abschließen**
  - Unterschrift = individuell zurechenbares Handzeichen [BGH]
- **Dokumenten mit Originalunterschrift muss dem Empfänger zugehen**
  - ein Fax reicht nicht aus

## elektronische Form [§ 126 a ]

- **kann die gesetzliche Schriftform ersetzen**
- **Aussteller muss der Erklärung seinen Namen beifügen**
- **Dokumente wird mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz versehen**
  - Asymmetrische Kryptographie (=Verschlüsselung)
  - Versender hat ein Schlüssel und einen PIN
  - Empfänger kann bei einem Zertifizierungsanbieter die Echtheit überprüfen.

## Textform [ § 126 b]

- E-Mail, Internet
- **auf zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Weise abgegeben**
  - interessant wegen Verbraucherinfos laut § 10 a VVG/§ 5 a VVG behält

## durch Rechtsgeschäft bestimmte Schriftform [§ 127 ]

- **bei Schriftform genügt auch ein Fax**
  - schriftliche Form kann nachträglich verlangt werden
- **Schriftformklausel in Verträgen**
  - sind gemäß § 9 AGBG bzw. § 307 unter Rücksicht der unangemessenen Benachteiligung unwirksam, da sie Verbraucher davon abhalten sich auf mündliche Vereinbarung zu berufen.

### Notarielle Beurkundung [§ 128 ]

- **Beratung durch Notar**
- **Niederschrift wird vorgelesen genehmigt und unterschrieben**
- **der Notar unterzeichnet [§8 ff BeurkG]**
- **bei Versäumen eines Notartermins kein Schadenersatz, dies widerspricht dem Schutzzweck der Formvorschrift.**
  - Grundstückskauf § 311 b
  - Schenkung § 518
  - Testament § 2232
  - Erbvertrag § 2276

### öffentliche Beglaubigung [§129 ]

- **nur die Unterschrift wird beglaubigt**
  - Insolvenzanmeldung § 77 BG

Eigenhändig geschriebene Erklärung [§2247 ]

- **Testament**

### Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Formvorschriften

- **Nichtigkeit [§ 125 ]**
  - Ausnahmen: Formmangel durch Ausführung der Schenkung geheilt [§ 518 Abs. 2 ]

## Willenserklärungen

### Voraussetzungen

- **Handlungswille**
  - Wille, eine Handlung vorzunehmen, in der die Erklärung zum Ausdruck kommt
  - *ungewolltes nervöses zucken wird als Nicken verstanden*
  - *gewaltsames Handführen bei einer Unterschrift*
  - *unter Hypnose*
- **nicht erforderlich ist der Geschäftswille**
  - Wille mit der Erklärung eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen
  - *Unterschreiben eines Mietvertrages im Glauben es sei ein Leihvertrag*
- **Erklärungsbewusstsein**
  - *Bewusstsein irgendeiner rechtsgeschäftlichen Erklärung abzugeben*
  - *ohne Erklärungsbewusstsein trotzdem WE ,wenn sie Erklärendem zugerechnet werden kann*
    - *Verhalten vom Empfänger nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nur als WE aufgefasst werden durfte*

### drei Voraussetzungen des Angebotes

- **rechtlich eindeutiger Bindungswille**
  - Bindung an den Antrag [§ 145]
- **konkrete Fassung, muss mit einfachem ja angenommen werden können**
- **an einen bestimmten Adressaten gerichtet**

## Auslegung von Willenserklärungen.

- **jede WE hat einen subjektiven und einen objektiven Teil**
  - subjektiv: den die Erklärung tragenden Willen
  - objektiv: die geäußerte Erklärung
- **WE gilt so, wie sie aus Sicht des Empfängers objektiv aussieht [BGH]**
- **der wirkliche Wille der Willenserklärungen ist zu erforschen [§ 133 ]**

## Ausnahmefälle für Schweigen als Willenserklärung

- Kaufmann mit Vertragsbeziehung bekommt unbestellte Ware zugeschickt [§ 362 HGB]
- Verweigerung der Genehmigung bei beschränkt Geschäftsfähigen zwei Wochen nach Aufforderung [§ 108 Abs. 2 ] hier
- Vertreter ohne Vertretungsmacht [§ 177 Abs. 2 ]

## Wirksamwerden von Willenserklärungen

### nicht empfangsbedürftige WE

- **mit Abgabe**
  - wenn der Erklärende von sich aus alles unternommen hat, dass die Willenserklärungen nach außen dringen kann
  - keine Abgabe bei abhanden gekommener Willenserklärungen

### empfangsbedürftige WE

- **Abgabe und Zugang**

#### unter Anwesenden [nicht im ]

- verkörperte Willenserklärungen (Brief...) mit Übergabe.
- Nicht verkörperte Willenserklärungen (Worte) wenn sie akustisch richtig verstanden wurden (nicht inhaltlich)

#### unter Abwesenden [§ 130 ]

- wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangen (Briefkasten...)
- Kenntnisnahme des Empfängers muss erwartet werden können
  - während der Tages- oder Geschäftszeiten, danach Zugang am nächsten Geschäftstag
  - zur normalen Zeit der Briefzustellung, sonst erst am anderen Tag

## Beweislast des Zugangs von Willenserklärungen

- **der Zugang, nicht die Absendung der Willenserklärungen muss bewiesen werden**
  - Einschreiben mit Rückschein
  - Post in den Briefkasten mit einem Zeugen
  - Sendebericht des Fax ist kein Beweis
  - für Emails gibt es noch keine Entscheidung
- **wir böswillig den Zugang vermeidet wird gestellt als wäre die Willenserklärungen zugegangen.**

## Widerruf einer Willenserklärungen

- **nur vor oder gleichzeitig mit Zugang der Willenserklärungen[§ 130 ].**
  - egal, wann sie vom Empfänger gelesen wird →Zugang→Machtbereich des Empf.

## Einzelfälle zum Zugang von Willenserklärungen

- Benachrichtigungszettel für ein Einschreiben reicht nicht
- faxen während der Geschäftszeit reicht aus
- Urlaub, Krankheit usw. sind egal
- Zugang beim Vertreter/Empfangsbote reicht aus
- Zugang bei einem Erklärungsboten reicht nicht aus
- einer Erklärung geht nur zu, wenn sie richtig übermittelt wurde

## Zugang an eine Mittelsperson

### Empfangsbote

- **ist zum Empfang bestellt worden oder nach Verkehrsanschauung als bestellt anzusehen**
  - Angehörige im selben Haus (nicht nur im selben Haushalt)
  - Putzfrau
  - Zimmervermieter
  - Lebenspartner

### Erklärungsbote

- **nicht zur Entgegennahme von Willenserklärungen bestellt**
  - minderjährige Kinder
  - Nachbarn
  - Handwerker

## Fälle zu Willenserklärungen

### Kauf im Supermarkt

- **Werbebeilage, Sachen in den Regalen etc nur „invitatio ad offerendum“**
  - kein rechtlicher Bindungswille gegenüber jedermann
  - nicht konkret nach Preis und Menge spezifiziert
  - an keine bestimmte Person gerichtet
- **Einladen in den Einkaufswagen**
  - kein rechtl. Bindungswille, Kunde will sich das Recht vorbehalten die Sachen wieder zurück zu legen

## Anfechtung einer Willenserklärung:

- **Grundgedanke**
  - objektiven Teile der WE stimmt nicht immer mit den subjektiven Teileüberein
  - Rechtsfolgen sind aber immer nach dem geäußerten Teil bestimmt sind
  - Wegen diesem „Willensmangel“, einer Divergenz zwischen Gesagtem und Gemeintem, besteht die Möglichkeit der Anfechtung
- **Mentalreservation**
  - Erklärende kennt die Divergenz seiner Erklärung [§116 ]
  - Willenserklärung ist dennoch wirksam
  - unwirksam, wenn Erklärungsempfänger die Divergenz kennt



- **Scheingeschäft**
  - ist nichtig
  - wird dadurch ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, ist dieses wirksam
  - *Scheinbar niedriger Grundstückskaufpreis wg. Grundsteuer*

## Voraussetzungen

### 1. Anfechtungsgründe

- **Inhaltsirrtum [§119 (1) 1.Var]**
  - Abweichung der gewollten Bedeutung von der wirklichen (=Bedeutungsirrtum)
  - Erklärende weis, was er sagt, aber nicht was er damit sagt
  - *Angabe falscher Maßeinheiten wie z.B. Währung, Gewicht oder Maße*
- **Erklärungsirrtum [§ 119 (1) 2. Var]**
  - Irrtum in der Erklärungshandlung
  - Erklärende wollte das, was er sagt, gar nicht sagen
  - *Verschreiben oder Versprechen; nicht gesagt, wie gemeint*
- **Eigenschaftsirrtum [§119 (2)]**
  - Gegenstand hat nicht die zugesicherte Eigenschaft oder wurde unter Annahme falscher Tatsachen verkauft
  - Erklärende hat falsche Vorstellung von der Sache oder Person
  - es zählen alle wertbildenden Faktoren, nicht aber der Preis selbst
  - →Vorschriften über Sachmängel gehen vor
  - Motivirrtum: kauf eines Hochzeitskleides, Hochzeit platzt →keine Anfechtung
- **Irrtum bei der Übermittlung [§ 120]**
- **Arglistige Täuschung [§123 ]**
  - falsche Behauptung tatsächlicher Art
  - Unterdrücken oder Entstellen einer wahren Tatsache
  - Verschweigen einer wahren Tatsache trotz Aufklärungspflicht
  - arglistig →mit Täuschungsvorsatz (wissentlich unzutreffendes Bild von der Wirklichkeit vermittelt)
  - Täuschung muss zu einem Irrtum Führen
  - Irrtum muss mit WE des anderen kausal sein
- **Widerrechtl. Drohung [§123 ]**

### 2. Anfechtungserklärung

- **muss erklärt werden [§143 ]**
  - muss nicht „Anfechtung“ beinhalten; vielmehr muss der Wille der Anfechtung erkennbar sein

### 3. Anfechtungsfrist

- **Anfechtung ist an eine Frist gebunden [§§ 121, 124 ]**
- **sie ist als rechtsgestaltende WE nicht widerrufbar**
- **bei Sachmängeln ist nach Ablauf der Frist gem. §438 eine Anfechtung ausgeschlossen**
  - Wahrung des Rechtsfriedens

## Wirkung

- **von Anfang an (rückwirkend)nichtig (ex tunc)**
- **Schadenersatzpflicht des Anfechtenden**
  - negatives Interesse, Vertrauensschaden

# Der Vertrag

- eine Rechtsgeschäft, das mindestens zwei sich deckende, übereinstimmend auf denselben Rechtserfolg gerichtete Willenserklärungen enthält
- Angebot-Annahme = Einigung

## pacta sunt servanda

- ein geschlossener Vertrag ist verbindlich
- aber: gesetzliche Widerrufsrechte

## Gefälligkeitsverhältnis

- es fehlen grundsätzlich am rechtlichen Bindungswillen
  - kein Vertrag
- Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit

## invatio ad offerendum

- Aufforderung/Einladung ein Angebot zu machen
  - Preisschilder, Schaufensterauslagen etc.
- keine Willenserklärung
  - rechtlicher Bindungswille fehlt
  - Aufforderung richtet sich an viele Vertragspartner

## Abstraktionsprinzip

### **I. Verpflichtungsgeschäft**

- Grundgeschäft, Kausalgeschäft
- Erwerber erlangt schuldrechtlichen Anspruch
- z.B. Kauf §433

rechtlich unabhängig zu prüfen (Trennungsprinzip)

### **II. Verfügungsgeschäft**

- Vornahme des dinglichen Rechtsgeschäfts (Übereignung)
- Übergabe der Sache
- Übergabe des Geldes

## Dissens

- Einigungsmangel

### offen [§ 154 ]

- Parteien haben sich noch nicht über alle Punkte geeinigt und ihm ist das bewusst

### versteckt [§ 155 ]

- Parteien nehmen irrtümlich an sich einig zu sein

## der Antrag

### wann erlischt ein Antrag [§ 145 ]

- bei Ablehnung
- bei nicht rechtzeitiger Annahme

### Rechtzeitigkeit der Annahme

[§ 146 -149 ]

#### bei Anwesenden

- nur sofort
  - gilt auch für Fernsprecher Telefon etc.

#### bei Abwesenden

- unter regelmäßigen Umständen zu erwarten ~8 Tage

### verspätete/abgeänderte Annahme [§ 150 ]

- gilt als neuer Antrag
- Änderungen gelten als Ablehnung und neuer Antrag

### was ist, wenn ein Brief zu spät übermittelt wurde

- wenn er Empfänger erkennen musste, dass der Brief zulange bei der Post war, muss er dies dem Absender mitteilen sonst gilt die Annahme nicht als verspätet [§ 149 ]

### Zugang einer Annahmeerklärung

- muss grundsätzlich dem anderen zugehen [§130 ]

#### auf Zugang kann verzichtet werden , wenn [§ 151 ]

- wenn Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist
  - z.B. Versandhandel: keine Annahme des Verbrauchers
- wenn der Antragende darauf verzichtet hat.

#### →Annahmeerklärung an sich muss jedoch erfolgen

- z.B. durch ein Sortierung eines unbestellten Buches in das Bücherregal
- vgl. § 241 A unbestellte Leistungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte ....[§305 (1)]
  - auch bei einmaliger Anwendung, wenn Verbrauchervertrag und Verbraucher keinen Einfluss auf Inhalt nehmen kann [§310 (3)]

### Einbeziehung der AGB`s in einen Vertrag [§305]

#### **1. Hinweis auf die AGB vor Vertragsschluss (z.B: durch Fettdruck)**

- werden AGB`s nach Vertragsschluss vereinbart werden sollen, ist Vereinbarung eines Änderungsangebotes notwendig

#### **2. der Verwender der anderen Vertragspartei Kenntnis der AGB`s verschafft**

#### **3. die andere Partei mit der Geltung der AGB`s einverstanden ist**

- wird angenommen ,wenn die andere Partei in Kenntnis der AGB`s den Vertrag abschließt

## Inhalt der §§ 305 - 310

- **Individualabrede der beiden Parteien hat Vorrang vor den AGB**
- **AGB sind so auszulegen, wie ein normaler Bürger sie verstehen würde**
  - Uneindeutigkeit bei einer Auslegung geht zu Lasten des AGB-Verwenders
- **Nach BGH folgt aus §307, dass die AGB/AVB transparent und inhaltlich verständlich sein müssen → andernfalls nichtig**
- **Einige Klauseln sind verboten**
  - Abwälzung von Reparaturen auf Mieter nur in bestimmten Grenzen
  - formularmäßige Bestimmung der Laufzeit eines Vers. Vertrages von 10 Jahren
  - Maklerlohn ohne Rücksicht auf Zustandekommen des Vertrages
  - Haftung für mangelhafte Bewachung beim Bewachungsunternehmen

## Rechtsfolgen bei unwirksamen Klauseln

- **eigentlich ganzer Vertrag nichtig [§139]**
  - **Vertrag bleibt wirksam [§306]**
    - Vertrag unwirksam, wenn bestehen bleiben unangemessene Härte für eine Vertragspartei
- Vorbeugung durch „**Salvatorische Klausel**“
- Möglichkeit im Vertrag zu vereinbaren, dass wenn eine Bestimmung nichtig ist der Vertrag bestehen bleibt

# die Stellvertretung

- **grundsätzlich bei allen rechtsgeschäftlichen Handlungen zulässig**

### Ausnahmen:

- Eheschließung [§ 13 Ehegesetz]
- Testament etc. [§ 224 7,2274]

## Voraussetzungen für die Stellvertretung.

### 1. Eigene Willenserklärung des Vertreters. [§ 164]

- **Unterschied zum Boten**
  - Bote überbringt fertige Willenserklärungen und hat keinen Entscheidungsspielraum, Geschäftsfähigkeit spielt keine Rolle
- **Stellvertreter muss mindestens beschränkt Geschäftsfähigkeit sein [§ 165]**
- **bei Anfechtung kommt nur der falsche Wille des Vertreters in Betracht [§166]**

### 2. Handeln im Namen des Geschäftsherren

- **Offenkundigkeitsprinzip [§ 164 Abs. 2]**
  - ausdrücklich oder sich nach den Umständen ergebend
  - legt der Vertreter nicht offen, dass er für jemanden handelt, handelt er für sich.

- **Die objektive Betrachtung ist maßgeblich**

### Ausnahme:

- **Geschäft für den, den es angeht**
  - Eigentümer wird der, den der Käufer bei Einigung als Erwerber im Sinn hatte
  - Bargeschäfte des täglichen Lebens

### 3. Vertretungsmacht

- **gesetzliche**
  - Eltern [§ 1626 ]
  - Vormund [§ 1793 ]
  - Vereinsvorstand [§ 26 ]
- **gewillkürte**
  - durch Vollmacht [§ 167-181 ]
- **nach HGB**
  - Prokura [§ 48 HGB]
  - Handlungsvollmacht [§ 54 HGB]
  - Vertretungsmacht

### Rechtsgeschäft trotz fehlender Vertretungsmacht

- **nachträgliche Genehmigung möglich [§ 177 ]**
- **keine Genehmigung**
  - Vertreter ohne Vertretungsmacht ist zum Schadenersatz oder Erfüllung verpflichtet [§ 179 ]

### Erteilung der Vollmacht [§ 167 ]

- **durch Erklärung**
- **gegenüber Stellvertreter oder Dritten**
- **bedarf nicht der Form des Rechtsgeschäftes**

### Erlöschen der Vollmacht [§ 168 ]

- **bestimmt sich nach dem Rechtsverhältnis bei Erteilung**
  - (dauerhaft, einmalig)
- **Widerruf durch Erklärung gegenüber Stellvertretern oder Dritten**

### Gutgläubensschutz

- **wird Vollmacht durch Geschäftsherren gegenüber Dritten angezeigt, bleibt sie bis zum Widerruf gegenüber des Dritten bestehen [§170 –173]**

### Rechtsscheinvollmacht

- **Duldungsvollmacht**
  - bewusstes dulden des Handelns des Vertreters
- **Anscheinsvollmacht**
  - Vollmacht ist den Umständen nach durch den Dritten anzunehmen [nach BGH]
  - der Geschäftsverkehr könnte dem Anschein entgegenwirken hat das aber nicht gemacht,(ein verschulden ist nicht zwingend erforderlich)

### Vertretung bei einseitigem Rechtsgeschäft [§ 174 ]

- **ist unwirksam, wenn**
  - Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt wird **und**
  - Rechtsgeschäft aus diesem Grund zurückgewiesen wurde.
- **Vollmachtsurkunde muss das Original sein**
  - eine beglaubigte Kopie oder ein Fax reichen nicht aus

## kollusives Zusammenwirken

- **Missbrauch der Vertretungsmacht**
  - Vertreter und 3. wirken einverständlich zu S chädigung des Geschäftsherren zusammen.
- **Sittenwidrig [§ 138 ] und damit nichtig**

## In Sich Geschäft

- **Selbstkontrahieren [§ 181 ]**
- **Geschäft als Vertreter mit sich ist ausgeschlossen (unwirksam)**
  - Ausnahme**
    - ausschließlich Erfüllung einer Verbindlichkeit,  
(*Arbeitnehmer zahlt Kredit an Arbeitgeber zurück*)
    - grundsätzlich kein Interessenkonflikt  
(*Eltern schenken Kind ein Grundstück*)

## Fristen und Termine

- **Frist → Zeitraum, der abgegrenzt und bestimmt oder bestimmbar wo hin wo Hilfe ist**
- **Termin → Zeitpunkt an dem etwas geschehen soll oder eine Wirkung Eintritt**

### Fristbeginn und Fristende [§ 187, 188 ]

#### Tag nicht mitgerechnet

- für den Anfang der Frist ist ein Ereignis oder ein Zeitpunkt im Laufe des Tages maßgeblich

**bei Tagen → Ablauf des letzten Tages**

**bei Wochen → Ablauf des "Ereignistages" in der letzten Woche**

**bei Monaten → Ablauf des Tages mit der gleichen Zahl**

#### Tag mitgerechnet

- für den Anfang der Frist ist der Beginn des Tages maßgeblich
- bei Miete und Arbeitsverträgen, Tag der Geburt

**bei Tage → Ablauf des letzten Tages**

**bei Wochen → Ablauf des Tages vor dem "Ereignistages" in der letzten Woche**

**bei Monaten → Ablauf des Tages vor dem Beginntages**

### Fristende auf einem Sonn oder Feiertag [§ 191 ]

- **der Feiertag muss am Leistungsort staatlich anerkannt sein**
- **es gilt in der nächste Werktag**

# Verjährung

- **Fortbestehen des Anspruchs**
  - bei Leistung trotz Verjährung kein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812
- **Leistungsverweigerungsrecht**
  - Schuldner ist zur Einrede der Verjährung berechtigt, muss dies aber selbstständig ausführen Bed  
(Richter darf ihn z.B. nicht darauf hinweisen)

## Unterschied zwischen Einrede und Einwendungen

- **berechtigt zur Einrede**
  - Berechtigter muss selbstständig handeln
- **Einwendungen**
  - sind von Amts wegen zu berücksichtigen  
(z.B. Ausschluss der Anfechtung nach 10 Jahren § 121 )

## Prüfung der Verjährung

1. **Verjährungsfrist**
2. **Verjährungsbeginn**
3. **Hemmung**
4. **Neubeginn**

## regelmäßige Verjährung

- **drei Jahre.[§ 195, die 199 ]**
- **Beginn mit Schluss des Jahres**
  - in den der Anspruch entstanden ist
  - Kenntnis vom Anspruch und Person des Schuldners besteht  
bei Verträgen fast immer gegeben  
wichtig bei Schadenersatzansprüchen  
grob fahrlässige Unkenntnis = Kenntnis

## Fälligkeit von Ansprüchen

- **grundsätzlich sofort [§ 271 ]**
- **bei unbestimmten Geldforderung**
  - mit Zugang der Rechnung [BGH]
  - wird eine Rechnung nicht ausgestellt keine Verjährung  
evtl. Verwirkung (Unterfall von Treu und Glauben)

## 10-jährige Verjährungsfrist [§ 199 Abs. 3 ]

- **bei grob fahrlässiger Unkenntnis**
- **Wenn der Schädiger nicht ermittelt werden konnte**
  - Grundstücksrechte [§ 196 ]

## 30 -jährige Verjährungsfrist [§ 197 ]

- Herausgabeansprüche
- Familien und erbrechtliche Ansprüche
- rechtskräftig festgestellte Ansprüche
- vollstreckbare Vergleiche, Titel,...
- Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, Körpers, Gesundheit oder Freiheit [§ 199 Abs. 2 ]
- Sonstige Schadenersatzansprüche bei Unkenntnis und Entstehung [§ 199 Abs. 3]
- **Frist beginnt jeweils die Entstehung/Kennntnis/Schaden auslösendes Ereignis**

## Beispiele für Neubeginn der Frist

- **Schuldanerkenntnis durch Abschlagszahlung**
- **Vollstreckungshandlung**

## Beispiele für Hemmungen [§ 203-213 ]

- **Vertragsverhandlungen**
- **Klageerhebung**
- **Mahnbescheidzustellung**
- **Leistungsverweigerungsrecht (Vereinbarung)**
- **Höhere Gewalt**
- **Ehe/Lebenspartner**
- **Sexuelle Selbstbestimmung du**

## Verjährung bei Schweigen/Nichtstellungnahme

- **Verjährung kann unter Umständen eine unzulässige Rechtsausübung darstellen**

## Verjährung von Mängelansprüchen

- 30 Jahre dingliches Recht und Grundbuchrecht
- 5 Jahre Bauwerk und Sachen für Bauwerke
- 2 Jahre alles andere
- **Beginn mit Übergabe/Ablieferung**
- **bei Arglist regelmäßige Verjährung**

## Ansprüche gegen Rechtsanwälte

- Verjährung zwei Jahre nach Mandatsende  
[nach RA-Ordnung]